

- 2.1.6 Ortgang max. 1,00 m
- 2.1.7 Traufe max. 1,00 m
- 2.1.8 Traufhöhe talseitig max. 6,50 m ab natürlicher Geländeoberkante (GOK)
- 2.1.9 Materialverwendung Wände: Putz, Holz, Holzschalungen  
Unzulässig sind alle Arten von Verkleidungen außer Holz.
- 2.1.10 Farbgebung weiß: erdfarbene, gebrochene Töne
- 2.2 Nebengebäude
- 2.2.1 Dachform Satteldach 15° bis 20°
- 2.2.2 Dachgauben sind unzulässig
- 2.2.3 Dacheindeckung wie Hauptgebäude (Ziffer 2.1.3)
- 2.2.4 Kniestock ist unzulässig
- 2.2.5 Sockelhöhe talseitig nicht höher als 0,40 m
- 2.2.6 Ortgang wie Hauptgebäude (Ziffer 2.1.6)
- 2.2.7 Traufe wie Hauptgebäude (Ziffer 2.1.7)
- 2.2.8 Traufhöhe max. 2,75 m
- 2.2.9 Materialverwendung Wände: Putz, Holz, Holzschalungen  
Unzulässig sind alle Arten von Verkleidungen außer Holz.
- 2.2.10 Farbgebung weiß : erdfarbene, gebrochene Töne

2.3

Einfriedungen

Sind nicht zulässig

2.3.1

Stützmauern an der Bergseite bis max. 0,80 m